



Reglement

Eigentumsförderungsgenossenschaft
1993

Meggen

21.06.1993
Aktualisiert 12.05.2011
Aktualisiert 12.01.2017

Reglement zur Rangordnung über den Erwerb von Wohneigentum

1. Jedes Mitglied kann sich bei der Genossenschaft um Eigentum bewerben. Soweit Anmeldeformulare bestehen, ist ein Formular richtig und vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

2. Die Zuteilung zum Erwerb von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen erfolgt nach einer Rangordnung. Diese wird aufgrund des Eintrittsdatums in die Genossenschaft und des einbezahlten Anteilkapitals ermittelt, wobei für je 1000 Fr. pro Monat ein Punkt berechnet wird. Genossenschafter, die mehr als 2000 Fr. Anteilsscheine zeichnen, bekommen die Punkte für das Kapital, das die Marke 2000 Fr. übersteigt, erst nach drei Jahren rückwirkend nach Zeichnungsdatum des entsprechenden Mehrbetrages gutgeschrieben. Das Punktetotal ergibt den Rang. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Für die Erstellung der Rangordnung gilt pro Mitglied der Maximalbetrag von 5000 Fr. pro Genossenschafter- bzw. in und 10'000 Fr. pro Wohngemeinschaft (Familie, Ehepaar, Konkubinatspaar, gleichgeschlechtliche Paare mit/ohne Kinder etc.).

3. Die Rangordnung unter den Interessierten gemäss Punkt 2 ist in geeigneten Zeitabständen neu zu berechnen. Die Möglichkeit des Kaufes von Eigentum ist rechtzeitig den erstberechtigten Interessierten bekanntzugeben.

4. Der Erwerb von Wohneigentum ist grundsätzlich nur zur Selbstnutzung durch die Erwerber gestattet. Nach fünf Jahren ab Erwerb des Wohneigentums darf dieses in Ausnahmefällen begründet auf Basis der Selbstkosten weitervermietet werden. Ausgenommen ist die zimmerweise Vermietung durch den Eigentümer.

5. Im Todesfall eines Grundeigentümers sind der überlebende Ehegatte und bei dessen Verzicht die Kinder des Verstorbenen berechtigt, in die Stellung des Verstorbenen einzutreten und das betreffende Grundeigentum zur Selbstnutzung zu erwerben. Der Erwerb infolge Erbgang wird in Bezug auf die obligatorische Selbstnutzungsdauer einem Neuerwerb gleichgestellt (vgl. Punkt 4).

Hinweis: Beim Verkauf eines Wohneigentumes ohne Todesfall des Grundeigentümers, können die direkten Nachkommen des Verkäufers das betreffende Grundeigentum vorrangig erwerben, auch wenn sie zu diesem Zeitpunkt noch keine Genossenschafter der EFG 93 sind. Zwingend müssen diese allerdings vor der Überschreibung des Wohneigentums mindestens einen Anteilsschein der EFG 93 erwerben und somit der Genossenschaft EFG 93 beitreten. Dies ist in den Unterbaurechtsverträgen des Wohneigentums schriftlich festgehalten.

6. Beschwerden über die Zuteilung von Grundeigentum erledigt der Vorstand endgültig.

7. Dieses Reglement wurde an der Gründungsversammlung vom 21. Juni 1993 von den Gründungsmitgliedern erlassen bzw. an der GV 2010 und GV 2011 beim Punkt 2 ergänzt sowie an der ausserordentlichen GV, 12.01.2017 überarbeitet sowie mit dem Punkt 6 ergänzt.

Die Präsidentin:
Hildegard Unternährer - Boesch

Der Aktuarin:
Alexandra Zihlmann